

Aber die Mehrzahl der auf den Kunstmarkt tretenden Gemälde, Bildwerke in Thon, Marmor, Bronze u. ist leider weder als Eigentum, noch für die Vervielfältigung »im voraus bestellt«; im übrigen sind wir außer Stande, die angeblich praktischen Gesichtspunkte, welche die Herren E. A. Seemann und Dr. Paul Schmidt in ihren Motiven zum § 3a ihres Gegenentwurfes (auf S. 7294 Spalte 2) für die Aufrechterhaltung ihrer Rechtstheorie entwickeln, uns irgendwie anzueignen.

Der Rechtsgrundsatz, daß die Nachbildung in der Zahl der Befugnisse mit inbegriffen ist, die »ein Verkauf ohne Vorbehalt« für den Erwerber des Kunstwerkes mit sich bringt, ist im übrigen auch in Frankreich gar nicht zum Gesetze erhoben; er ist nicht »loi«, sondern nur »jurisprudence« (Ergebnis höchster Rechtsprechung der Cour de cassation vom 27. Mai 1842). Seine Verwendung dürfte sich auf die Fälle beschränken, wo das Kunstwerk — ohne jedwede Erwähnung des Reproduktionsrechtes oder Verabredung über dasselbe — von Hand zu Hand gegangen. Aber auch dann ist dieses Recht für den letzten Inhaber nicht etwa in der Weise am Kunstwerke festgelegt zu denken, daß, mit der Abtretung, den Vorgängern alle Unternehmungen gegen dasselbe abgeschnitten seien! Eine spätere Rechtsprechung (R. j. 12 Juin 1868, aff. Carpeaux, Pataille 68. 195) beweist das Gegenteil. Dort ist der Urheber, selbst nachdem er sein Werk ohne Vorbehalt veräußert, im Vollbesitze des ausschließlichen Reproduktionsrechtes verblieben, weil er mehrere »Editions« (?) des ohne Vorbehalt verkauften Werkes »ohne Widerspruch des Rechtsnachfolgers« veranstaltet hatte. (Pouillet, traité de la propriété littéraire et artistique. Paris 1879 p. 300 l. 3 et suiv.) Wie diese »nachträglichen« Handlungen des Autors bei der Theorie des »Rechtsüberganges mit der Sache«, (den das oben erwähnte Präjudiz vom 27. Mai 1842 doch geschaffen haben soll) im Prozesse rechtlich noch in Frage kommen konnten, ist unersichtlich. Soviel dürfte hieraus zu folgern sein, daß weder nach Lage der Gesetzgebung, noch nach der Summa der Rechtsprechung Frankreichs, das ausschließliche Reproduktionsrecht als »am Kunstwerke haftend und mit ihm weitergehend«, anzusehen sein dürfte. Es hängt, so zu sagen, in der Luft, — für den letzten Inhaber des Kunstwerkes als nächsten Anwärter zwar erreichbar, aber nur insofern, als andere Bewohner dieser Regionen ihm dasselbe nicht durch vorangegangene Privatakte oder »Thätigkeiten« streitig machen. Die gerichtlichen Entscheidungen hierüber ergehen von Fall zu Fall; interessant aber sind die Rechtslagen, welche bei so wenig entwickelten, unklaren Grundsätzen möglich sind. Hiervon ein Beispiel: Ein Gemälde ist nach und nach in die sechste Hand übergegangen. Nr. 6 kennt nur seinen Vorgänger Nr. 5, vielleicht auch diesen nicht genau, wenn er das Bild auf der Auktion erworben. Als Eigentümer ist er zum Stich des Gemäldes scheinbar berechtigt, denn er hat es von seinem Vorgänger ohne jeden Vorbehalt übernommen. Auch die Anfrage beim Künstler-Urheber wird dahin beantwortet, daß ein Vorbehalt von ihm nicht eingelegt worden sei. Der Inhaber Nr. 2 aber hatte gegen Nr. 3 für sich und seine Erben einen solchen (ob einfach? oder notariell?) eingelegt; Nr. 2 verstirbt 10 Jahre später; die Erben finden das Dokument und gehen gegen Nr. 6 gerichtlich vor, der seinen Kupferstich inzwischen veröffentlicht hat. Nr. 6 aber bestreitet die rechtliche Wirkung des Schriftstückes so lange, als die Erben von Nr. 2 den Nachweis nicht geführt, daß Nr. 3 thatsächlich Eigentümer des Bildes gewesen, denn es sei gar nicht ausgeschlossen, daß dieses Schriftstück der erste Beste ausgestellt habe. Leider ist Nr. 3 schon lange vor Nr. 2 verstorben; Zeugen der damaligen Eigentumsübernahme existieren nicht. Der Uebergang von Nr. 3 auf 5 bleibt unaufgeklärt, der an sich ganz legale Vorbehalt in den Händen der Erben also ohne Rechtswirkung.

Man denke schließlich an die Rechtsprobleme, welche ent-

stehen, wenn Künstler ihre Werke zweimal darstellen, wie Leop. Robert seine berühmten »Moissonnours« und sie nach zwei Seiten hin ohne Vorbehalt veräußern, die Erwerber also in dem Glauben lassen, jeder von ihnen besitze am Kunstwerke auch das Nachbildungsrecht!?

Sollte eine Geschäftserleichterung wohl da zu finden sein, wo Vorbehalte so unsichere Resultate liefern? wo andererseits der letzte Inhaber des seinem Kunstwerke anhaftenden Nachbildungsrechtes nie sicher ist? Haben wir dem gegenüber nicht alle Veranlassung, unserer Rechtsbildung unbedingt den Vorzug zu geben, weil sie (mit Ausnahme der Erleichterungen im § 28 d. Entw.) nur Verträge zur Voraussetzung hat, die im Rechtsstreite offen zu Tage treten müssen?

Es ist anzunehmen, daß über kurz oder lang alle Staaten mit reger Kunstproduktion die Nachbildungsrechte entweder durch Akte des öffentlichen Rechtes zu Gunsten von Interessenten festlegen, also ihre Eintragsrollen mit rechtlicher Wirkung werden ausstatten müssen (die ihr in Frankreich bis jetzt nicht beizubringen) oder unsere deutsche, vom Urheber u. ausgehende, privatrechtliche Behandlung derselben sich aneignen. Ein drittes giebt es nicht. Hervorzuheben ist, daß bei dem ersteren Rechtssystem für eine Zahl von Kunstzeugnissen der Schutz wegfällt, weil die Umstände und Kosten der Anmeldung gescheut werden; bei uns bringen auch die unbedeutendsten Kunstwerke ihren Rechtsschutz mit auf die Welt.

§ 27 Abschn. 2 soll verändert lauten: »Es ist daher für den Erwerber eines solchen Rechtes eine Notwendigkeit auch nicht vorhanden, das Kunstwerk, an welchem es entstanden, käuflich an sich zu bringen oder als Eigentum zu behalten.«

28. Der Besteller als Urheber.

Entw. § 28 soll den Verkehr von Verlagsunternehmern mit Künstlern erleichtern, welche im Auftrage Kunstarbeiten liefern, deren sichtbarer Zweck die Abbildung ist. In diesen Fällen sollen schriftliche Verträge, wie sie der § 21 vorschreibt, zur Rechtsbegründung nicht erfordert werden. Schon der Eigentumsübergang von Künstler zu Verleger bringt letzterem das persönliche Recht der Verfügung über das bestellte Ursprungswerk auch nach der Seite der Vervielfältigung und Nachbildung jeglicher Art, wie deren Veröffentlichung. Von dieser Entlastung können nicht nur Verleger von Schriftwerken für die Illustration, sondern auch Kunstverleger für Einzelwerke, so wie für Sammlungen von Porträts, Genre- und historischen Bildern, Landschaften, kurz für alles Vorteil ziehen, bei dem die Bezeichnung des herzustellenden Gegenstandes dem Besteller möglich war. Hiermit glauben wir den Anforderungen der Herren Beauftragten des Börsenvereins-Vorstandes Genüge zu leisten. Allerdings muß die Nachbildung als Endzweck der Bestellung dabei hervortreten oder bei der Aufgabe derselben mitbedungen sein, sonst reicht auch die vorausgegangene Bestellung zur Befreiung von der schriftlichen Form nicht aus.

§ 28, Z. 5 schalte ein hinter »das«: »auch auf andere übertragbare.«

29. Rechtsverhältnisse bei Illustrationen.

Entw. § 29 giebt, analog dem § 12 des gegenwärtigen Gesetzes, den Künstlern, welche für periodisch erscheinende Schriftwerke arbeiten, das Recht, diese Kunstwerke nach Ablauf von drei Jahren zu selbständigen Kunstwerken und deren Nachbildungen u. zu verwerten. Dagegen soll aus abgeschlossenen Schriftwerken der Urheber seine Kompositionen zwar als selbständige Kunstwerke eigenhändig darstellen und verwerten, aber nicht zum zweiten Male für Nachbildung u. veräußern dürfen (§ 23).

§ 29, Z. 1 statt »bei« setze: »für«. Auf Z. 5, 6. fallen die 9 Worte, von »namentlich« bis »Gesetzes« einschließlich, ganz weg. Ferner sollen lauten die Z. 11—13: »Kunstvorbild nicht allein zu selbständigen Kunstwerken, sondern auch zu Vervielfältigungen und Nachbildungen zu verwerten.«

Entw. § 30 soll verhindern, daß Verleger, denen die Abbildung eines Kunstwerkes in solchen Schriftwerken gestattet worden ist, welche nicht wissenschaftlich oder lehrhaften Charakters (§ 8, Ziffer 3) sind, die Clichés solcher Abbildungen anderweitig verwerten oder veräußern. Obschon der Abdruck an